

Folgen. H. betont die Bedeutung der hagiographischen Schriften in den Verfahren zum Erwerb von Reliquien und zeigt, wie z. B. die Martyrologien zur Verbreitung der römischen Liturgie beitrugen. – Jürgen SIMON, Rom und die Kirche im deutschen Reich des 10. Jahrhunderts (S. 171–186), streicht die Kontinuität in den Rombeziehungen des Episkopats und der geistlichen Gemeinschaften zwischen der späten Karolinger- und der Ottonenzeit heraus und macht deutlich, in welchem Ausmaß sich die Päpste gegenüber der transalpinen Dynamik aufs bloße Reagieren beschränken mußten. – Aus den Schriftquellen zum Bau der Aachener Pfalzkapelle gewinnt Günther BINDING, Zur Ikonologie der Aachener Pfalzkapelle nach den Schriftquellen (S. 187–211), Aussagen zu Bau und Symbolik der Aachener Pfalzkapelle und referiert das hinter dem ikonographischen Programm stehende allegorische und typologische Denken. – Gerhard SCHMITZ, ... *pro utile firmiter tenenda sunt lege*. Bemerkungen zur Brauchbarkeit und zum Gebrauch der Kapitulariensammlung des Ansegis (S. 213–229): Da Sinngehalt und Rechtsgültigkeit der von Ansegis gesammelten Kapitularien nicht entscheidend für ihre Aufnahme in die Sammlung waren und auch offensichtlich Sinnwidriges (vgl. die exemplarische Rekonstruktion eines durch einen Abschreibfehler verdunkelten Textes S. 219) und Überholtes aufgenommen wurde, sieht der Vf. den Grund für den Erfolg der Sammlung in ihrer Zitierbarkeit. – Rosamond MCKITTERICK, Bischöfe und die handschriftliche Überlieferung des Rechts im 10. Jahrhundert (S. 231–242), unterstreicht die Bedeutung der Synoden als Institution zur Leitung der Kirche im 10. Jh., geht ihrem Niederschlag in der Schriftlichkeit nach und weist auf die ursprüngliche Nähe solcher Synodalaufzeichnungen zu den in den Gerichtsverfahren üblichen *notitiae* hin. – Brigitte KASTEN, *Beneficium* zwischen Landleihe und Lehen – eine alte Frage, neu gestellt (S. 243–260). Bezüglich der „alten Frage“, ob es im 8. und 9. Jh. in nennenswertem Umfang Lehen ohne Vasallitätsverpflichtungen gegeben habe, neigt die Vf. der seinerzeit von Paul Roth vertretenen und von Georg Waitz erfolgreich bestrittenen Meinung zu, nichtvasallitische Benefizien bildeten ein wichtiges Element der frühma. Herrschaftsstruktur, wiewohl sie in ihrer Bedeutung bisher verkannt worden seien. – Sönke LORENZ, Der Königsforst (*forestis*) in den Quellen der Merowinger- und Karolingerzeit. Prolegomena zu einer Geschichte mittelalterlicher Nutzwälder (S. 261–285): Ausgehend von der Begriffsgeschichte von *forestis* (sie endet in der noch heute nachwirkenden Verengung des Begriffs im Sinne von „Wildbann“), arbeitet der Vf. die enge Verknüpfung von *forestis* und *fiscus* und die organisatorische Bindung der *forestes* an die Königshöfe heraus, betont jedoch auch, daß die Anfänge der hochma. Lösung der Forsthoheit von der Grundherrschaft bereits in karolingischer Zeit festzumachen seien. – Rudolf HIESTAND, Einige Überlegungen zu den Anfängen von Cluny (S. 287–309): Es sei schwierig, Cluny nicht im Lichte dessen zu sehen, was es später wurde, resümiert der Vf. seine Gegenüberstellung von nachträglich verfaßten hochma. Entstehungsgeschichten und frühesten Dokumenten aus dem zweiten Dezennium des 10. Jh., welch letztere die bescheidene, ja kümmerliche Grundausrüstung des Klosters belegen. – Rudolf SCHIEFFER, Karolingische und ottonische Kirchenpolitik (S. 311–325), fragt nach Gemeinsamkeiten und Unterschieden in bezug auf die Gültigkeit der traditionellen Epochenzäsur zu Beginn des 10. Jh. Elemente des Wandels scheinen gegenüber solchen der Kontinuität eher zu überwiegen. Im Blick auf die Handlungsspielräume der Herrscher,